

Flurbereinigungsverfahren Rarbach (1966 - 2000)

Kleinere Separationen durch Flächentausch oder Zusammenlegungen von land- und forstwirtschaftlichen Flächen hat es in früherer Zeit schon immer gegeben. Allerdings waren diese räumlich begrenzt und daher eher sporadisch.

Am 14. Juni 1966 jedoch wurde durch einen Einleitungsbeschluss nach § 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ein großes Flurbereinigungsverfahren für den Bereich Rarbach eingeleitet.

Vorausgegangen waren örtliche Ermittlungen, Auswertungen der durchgeführten agrarstrukturellen Vorplanungen und sonstiger Voruntersuchungen durch das Amt für Agrarordnung, Arnsberg. Die Gründe für ein solches Flurbereinigungsverfahren waren, dass der ländliche Grundbesitz zersplittert oder unwirtschaftlich geformt und zudem durch Wege nicht ausreichend erschlossen war. Weiterhin

waren die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse nicht ausreichend. Es war daher notwendig, zur Verbesserung der arbeits- und betriebswirtschaftlichen Verhältnisse sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur die Grundstücke nach neuzeitlichen, betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammenzulegen, wirtschaftlich zu gestalten und durch andere landeskulturelle Maßnahmen zu verbessern.

Bei den betroffenen Grundeigentümern gab es neben dem Hoffen auf ein besseres Wegenetz u. a. natürlich auch Bedenken, ob denn eine gerechte Verteilung der Flächen über-

haupt machbar sei. Vielleicht müsse man gutes Land abgeben und bekäme schlechtes wieder zugeteilt.

Für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens war die Bildung einer Teilnehmergemeinschaft erforderlich, die aus ihrer Mitte einen Vorstand zu wählen hatte. Am 6. Januar 1967 fand eine entsprechende Gründungsversammlung statt. Eröffnet wurde diese durch den Kreislandwirt Karl Heinemann aus Meschede-Gut Horbach. Der Regierungsdirektor Große-Kleimann vom Amt für Agrarordnung Arnsberg verfasste dazu folgendes Ergebnisprotokoll: